

A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/12236 –

Berufung der Mitglieder des Landesbürgerschaftsausschusses

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/12236 – vom 29. Juni 2020 hat folgenden Wortlaut:

Jede Fraktion des Landtags Rheinland-Pfalz schlägt gegenüber der Landesregierung je zwei Vertreter aus den Reihen ihrer Abgeordneten als Mitglieder des Landesbürgerschaftsausschusses vor. Unter Berücksichtigung des Landesgleichstellungsgesetzes vom 22. Dezember 2015 benennen die Fraktionen als entsendende Stelle i. S. des Gesetzes für jeden Ausschuss-Sitz eine Frau und einen Mann. Die Landesregierung wählt aus den benannten Personen aus, wer Mitglied und wer stellvertretendes Mitglied wird. Das Gesetz schreibt hierzu in § 31 Abs. 3 vor: „Wer für die Besetzung des Gremiums verantwortlich ist (berufende Stelle), wählt eine der beiden vorgeschlagenen Personen als Mitglied des Gremiums nach einem objektiven, vorab festgelegten und der entsendenden Stelle mitgeteilten Verfahren aus.“

Hierzu frage ich die Landesregierung:

1. Wie gestaltet sich bei der Berufung der Mitglieder des Landesbürgerschaftsausschusses das objektive, vorab festgelegte Verfahren?
2. Welche objektiven Kriterien wurden in diesem Verfahren der konkreten Auswahl zugrunde gelegt?
3. Wann und in welcher Form wurde das Verfahren den Fraktionen als entsendende Stellen mitgeteilt?
4. Warum fiel die Wahl von Frauen auf die Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Juli 2020 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 3:

Mit Schreiben der Ministerin der Finanzen vom 31. Mai 2017 wurde den Fraktionen zum Ablauf des Verfahrens zur Berufung der Mitglieder des Landesbürgerschaftsausschusses Folgendes mitgeteilt:

„Gemäß § 31 Abs. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) vom 22. Dezember 2015 sind Gremien zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern zu besetzen.

Bei Neubenennungen für den Landesbürgerschaftsausschuss ist das Doppelbenennungsverfahren nach § 31 Abs. 3 LGG anzuwenden, d.h. die benennende Stelle muss für den von ihr zu besetzenden Gremienplatz eine Frau und einen Mann benennen. Vom Doppelbenennungsverfahren kann nur abgewichen werden, wenn zwingende Gründe nach § 31 Abs. 7 LGG vorliegen, die zu benennen sind. Liegen diese nach Prüfung durch das Ministerium der Finanzen als berufende Stelle nicht vor, so bleibt der betreffende Gremienplatz gemäß LGG frei.

Die entsendenden Stellen können bei ihren Vorschlägen (Mann/Frau) eine Präferenz für die Besetzung als Vertreterin/Vertreter und Stellvertreterin/Stellvertreter angeben. Zunächst werden dann diejenigen Sitze besetzt, bei denen die entsendenden Stellen zulässigerweise vom Doppelbesetzungsverfahren abweichen mussten. Ergibt sich sodann bei Berücksichtigung der Präferenzen für die Benennung der Mitglieder insgesamt keine paritätische Besetzung des Gremiums, d. h. im Falle des Landesbürgerschaftsausschusses, der aus neun Mitgliedern besteht, mindestens vier Frauen und vier Männer, so werden zunächst lediglich die präferierten Benennungen der Mitglieder berücksichtigt, deren Geschlecht in der Minderheit ist. Für die Auswahl der übrigen Mitglieder wird dann folgendes Verfahren angewandt:

Anhand der vorliegenden Vorschläge der noch nicht berücksichtigten Organisationen werden eine Männerliste und eine Frauenliste gebildet. Unter Berücksichtigung der Geschlechtszugehörigkeit der bereits feststehenden Mitglieder wird für die übrigen Sitze das Geschlechterverhältnis ermittelt, welches für eine paritätische Besetzung des Gremiums notwendig ist. Aus der Liste desjenigen Geschlechtes, welches nach Berücksichtigung der bereits feststehenden Mitglieder in der Minderheit ist, wird die bis zur paritätischen Besetzung erforderliche Anzahl durch Losverfahren ermittelt. Als nächstes wird dann aus der Liste des anderen Geschlechtes

die bis zur paritätischen Besetzung noch erforderliche Anzahl ausgelost. Danach wird durch Losentscheid bestimmt, ob der noch zu besetzende neunte Sitz mit dem männlichen oder weiblichen Vorschlag besetzt wird.

Die jeweils andere vorgeschlagene Person, die nicht als Mitglied in den Landesbürgerschaftsausschuss berufen wurde, wird zum stellvertretenden Mitglied berufen.“

Zu Frage 2:

Dem Landesbürgerschaftsausschuss gehören gemäß seiner Geschäftsordnung an: Der Staatssekretär/die Staatssekretärin des Ministeriums der Finanzen sowie je ein Vertreter/eine Vertreterin des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, jeder Landtagsfraktion, der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz. Neben dem Staatssekretär des Ministeriums der Finanzen als geborenes Mitglied im Sinne von § 31 Abs. 7 Nr. 2 LGG gehören dem Landesbürgerschaftsausschuss demnach Mitglieder aus acht weiteren Institutionen an. Von diesen acht Institutionen schlugen vier jeweils einen Mann als Mitglied und eine Frau als stellvertretendes Mitglied vor. Zwei Institutionen schlugen jeweils eine Frau als Mitglied und einen Mann als stellvertretendes Mitglied vor, und zwei Institutionen benannten für das Doppelbenennungsverfahren einen Mann und eine Frau, ohne eine Präferenz auszusprechen. Die geschlechtsparitätische Besetzung des Landesbürgerschaftsausschusses im Sinne von § 31 Abs. 2 LGG ist gegeben, wenn mindestens vier Frauen und vier Männer benannt werden. Mit der Benennung von vier Männern und zwei Frauen aus den präferierten Vorschlägen sowie zwei Frauen aus den Vorschlägen ohne Präferenz wurde das in der Antwort auf Frage 1 erläuterte Auswahlverfahren gegenstandslos, da die acht Plätze mit vier Frauen und vier Männern besetzt werden konnten.

Zu Frage 4:

Die Antwort auf Frage 4 ergibt sich aus der Antwort zu Frage 2.

Doris Ahnen
Staatsministerin